



# Aktuelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote

**Stand: 02.02.2022**

Die Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote gelten derzeit nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wie folgt:

Auch im Freien gelten die Zugangsbeschränkungen (2G plus) für Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen nach § 4 der 15. BayIfSMV.

Ausnahme: Gruppensport im Freien ohne Testnachweis (2G).

Kinder und Jugendliche bis zum 14. Geburtstag sind bei allen Veranstaltungen und Angeboten ohne Nachweis zugelassen.

Minderjährige Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, dürfen zu folgenden Veranstaltungen zugelassen werden:

1. Angebote der Jugendarbeit und außerschulischen Bildung (Kommunionsvorbereitung, Firmvorbereitung)
2. zur eigenen Ausübung sportlicher, schauspielerischer und musikalischer Aktivitäten

Sie benötigen keinen Impfnachweis, ggf. aber einen Nachweis über den Schulbesuch.

Geimpfte und genesene Schüler ab 14 Jahren, die in der Schule regelmäßig getestet werden, benötigen bei der Teilnahme an 2G plus-Angeboten keinen zusätzlichen Testnachweis, ausreichend ist für diese ihr Impf-/Genesenennachweis sowie Nachweis über den Schulbesuch.

Bei Angeboten der außerschulischen Bildung und vergleichbaren Bereichen nach § 5 der 15. BayIfSMV gelten die Zugangsbeschränkungen in geschlossenen Räumen (2G).

Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat („Booster“), hat auch ohne einen zusätzlichen Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Gleiches gilt für Personen, die zweifach geimpft und danach eine Infektion durchgemacht haben (nach sog. Impfdurchbruch). Die Auffrischimpfung sowie die Infektion ersetzen den zusätzlichen Testnachweis.

Kontaktbeschränkungen: Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Kinder unter 14 Jahren bleiben hierbei außer Betracht.

Für private Veranstaltungen gelten Personenobergrenzen: Es dürfen sich privat maximal zehn Geimpfte und Genesene treffen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Sobald eine ungeimpfte Person über 14 Jahren dabei ist, greift die strengere Kontaktbeschränkung: Dann dürfen sich die Angehörigen eines Haushaltes nur noch mit maximal zwei Menschen aus einem weiteren Haushalt treffen.



Veranstaltung	Zugangs- beschränkung	Anmerkungen
<b>KV-Sitzungen</b>	3G	vergleichbar Berufsausübung
<b>Planungstreffen von Wortgottesdienstleiter/innen</b>	3G	vergleichbar Berufsausübung
<b>Seelsorgegespräche</b>	Für Seelsorger und Seelsorgerinnen: 3G als berufliche Tätigkeit,  für Ratsuchende keine Beschränkung	Die Ratsuchenden sollten vorab gebeten werden, sich freiwillig testen zu lassen, um eine möglicherweise unerkannte Infektion nicht weiter zu geben. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Kontrolle der Nachweise, wir empfehlen dies zur Sicherheit aller Beteiligten aber. Bei möglichen Seelsorgegesprächen (Einzelgespräche) bei den Menschen zuhause muss zwingend sichergestellt werden, dass die Abstände zuverlässig eingehalten werden können, keine weiteren Personen anwesend sein werden und die Räumlichkeiten vor Beginn des Gesprächs ausreichend gelüftet wurden. Diese Voraussetzungen sind vorab zu klären. Sollte sich die Situation vor Ort anders darstellen, sollte unter Verweis darauf das Gespräch nicht in Präsenz durchgeführt werden.
<b>Erstkommunion-/ Firmvorbereitung</b>	3G für Gruppenleitungen	außerschulische Bildung: Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Ministrantenprobe für Gottesdienste</b>	2G für volljährige Ministranten	Angebot der Jugendarbeit: Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Ministranten- / Jugendgruppen- / Pfadfindergruppenstunden</b>	3G für Gruppenleitungen; 2G für volljährige Teilnehmende	Angebot der Jugendarbeit: Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Feier von Jugendgruppen</b>	2G plus	Kontaktbeschränkungen beachten
<b>Bibelkreise, Glaubenskurse</b>	2G für Teilnehmende	außerschulische Bildung
<b>Beratungs- und Begleitungsangebote</b>	3G	
<b>Empfänge mit Bewirtung</b>	2G plus	zu beachten ist ebenfalls § 11 der 15. BayIfSMV
<b>private Feier im Pfarrheim</b>	2 G plus	Kontaktbeschränkungen beachten



<b>Seniorenkaffee</b>	2G plus	Freizeitangebot (ohne Kontaktbeschränkungen)
<b>Eltern-Kind-Gruppen</b>	2G für Eltern	außerschulische Bildung
<b>Organisierte Spielgruppen</b>	2G für Eltern	außerschulische Bildung
<b>Elternabende</b>	2G plus	keine Kontaktbeschränkungen
<b>Chor-/Instrumentalproben</b>	3G für Gruppenleitungen; 2G plus für volljährige Teilnehmende	Minderjährige Schüler dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Musikunterricht, Einzelunterricht, Stimmbildung</b>	3G für Lehrkraft; 2G für volljährige Musikschüler	außerschulische Bildung: Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Prüfungen</b>	3G	vergleichbar Berufsausübung
<b>Theateraufführungen, Konzerte</b>	3G für Mitwirkende; 2G plus für Besucher	Für Zuschauer: maximale Kapazität 50 %. Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis an der Aufführung mitwirken
<b>Sport, Fitness, Gymnastik in geschlossenen Räumen</b>	2G plus	Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Sport, Fitness im Freien</b>	2G zur eigenen sportlichen Betätigung	(für Zuschauer von Sportveranstaltungen gilt weiterhin 2G plus)
<b>Bibliotheken, Archive</b>	2G	Minderjährige Schüler/innen dürfen ohne Nachweis zugelassen werden.
<b>Tanzveranstaltungen</b>	verboten	nur erlaubt, wenn es sich um Sportausübung handelt (2G plus)